

Vereinssatzung des SV Blomberg-Neuschoo e.V. von 1968

(Stand 2021)



§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen SV Blomberg Neuschoo e.V. von 1968.

Der Verein hat seinen Sitz in Blomberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. 130040 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen. Er regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände als verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie alle Organe des Vereins werden durch diese Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, wird der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Diese Streitigkeiten werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag

des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung).
- b) durch Ausschluss aus dem Verein.
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- d) durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt.
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- c) sich grob unsportlich verhält.
- d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins schadet.
- e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen mitzubedenutzen,
- b) an allen Vereinsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich in den von dem Verein betriebenen Sportarten zu betätigen,

- c) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in jeder Weise zu fördern. Die Satzungsbestimmungen und die für die Ausübung des Sports erlassenen speziellen Anordnungen zu beachten und die Beiträge in der festgesetzten Höhe termingerecht zu entrichten.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse der Mitgliederversammlung statt.

Vereinsämter werden ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S. d. § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zu der Jahreshauptversammlung erfolgt durch Notiz in der örtlichen Tagespresse. Mitgliederversammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn die Einberufung von 20 % der Stimmberechtigten beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

An den Mitgliederversammlungen können auch nicht stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Jahreshauptversammlung entscheidet über:

- a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- c) die Wahl der Kassenprüfer
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) die Auflösung des Vereins

§ 12 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) den drei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenführer

Das Amt des Schriftführers oder des Kassenführers kann auch einem der stellvertretenden Vorsitzenden übertragen werden. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende sowie der Kassenführer einerseits und die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer andererseits werden im Wechsel gewählt. Es finden somit jährlich Wahlen statt (1.: 1. Vorsitzender und Kassenführer, 2.: stellvertretende Vorsitzende und Schriftführer)

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Kassenführer. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vereinsorganes dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied zu besetzen.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Im Interesse des Vereins hat er dabei mit den übrigen Vorstandsmitgliedern eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

§ 14 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Blomberg, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.09.2021 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Blomberg, den 10.11.2021

(1. Vorsitzender)

(Schriftführer)